Erzeugung von Eisenpulver in der Gemeinschaft allgemein zunehmen wird; mit der von der Bundesrepublik Deutschland beantragten Kontingentsmenge von 11 000 Tonnen wird jedoch den Einfuhren aus der Gemeinschaft ein angemessener Spielraum gelassen.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigen Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird; außerdem muß der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, berücksichtigen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen erscheint für Eisenpulver oder Stahlpulver, grob, ein Zollkontingent von 11 000 Tonnen zum Zollsatz von 4 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für die Einfuhr von Eisenpulver und Stahlpulver, grob, der Tarifnummer ex 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs, aus dritten Ländern und zur Verwendung in ihrem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 11 000 Tonnen zum Zollsatz von 4 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A an das Königreich der Niederlande

(66/647/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben des Königreichs der Niederlande vom 20. Mai 1966, mit dem dieses für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 2 000 Tonnen zum Zollsatz von 2,9 v.H. für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat Eisenpulver und Stahlpulver vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (I. Vierteljahr)
Verbrauch	1 570	1 010	1 135	1 750	1 495	2 075	
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	1 528	937	1 245	1 664	1 327	1 635	725
— den übrigen Mitgliedstaaten	125	187	318	241	381	523	172
davon: Bundesrepublik Deutschland	103	165	287	198	379	467	162
Ausfuhren:	84	115	428	156	212	81	23

Eisenpulver und Stahlpulver wird im Königreich der Niederlande nicht erzeugt; zu seiner Versorgung reicht die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten nicht aus.

Aus den statistischen Angaben der letzten Jahre ist ersichtlich, daß das Königreich der Niederlande Eisenpulver und Stahlpulver durchschnittlich zu ungefähr 80 v.H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern eingeführt hat; hieraus folgt, daß die Versorgung des Königreichs der Niederlande herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessungsbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen; insbesondere im Falle des antragstellenden Mitgliedstaats sind die zu beseitigenden Schwierigkeiten nicht nach der Erhöhung der Sätze seines Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Der Antrag des Königreichs der Niederlande für Eisenpulver und Stahlpulver bezieht sich im wesentlichen auf Pulver besonderer Qualitäten, die als Überzug für Schweißelektroden dienen und die bei der Preisgestaltung der Fertigwaren eine nicht unerhebliche Rolle spielen; zwar ist in der Gemeinschaft keine qualitativ ausreichende Erzeugung vorhanden, aber in einem gewissen Umfang kann doch der Bedarf des Königreichs der Niederlande aus ihr gedeckt werden.

Diese Lage zeigt, daß sich für den antragstellenden Mitgliedstaat bei den betreffenden Pulvern wohl nur geringfügige Schwierigkeiten ergeben; in Anbetracht der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Grundstoffen sicherzustellen, erscheint jedoch eine Abweichung von dem Erfordernis der raschen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs gerechtfertigt.

Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, daß der seit 1962 verzeichnete allgemeine Anstieg der Einfuhren im Jahre 1965 mit einer Zunahme von 450 Tonnen gegenüber dem Vorjahr besonders stark ausgeprägt war; die Angaben für das erste Vierteljahr von 1966 lassen erkennen, daß diese Tendenz, selbst wenn man vierteljährliche Schwankungen von 300 Tonnen berücksichtigt, anhält; es darf daher angenommen werden, daß die Gesamteinfuhren im Jahre 1966 ungefähr 2 500 Tonnen und im Jahre 1967 3 000 Tonnen betragen werden.

Die Ausfuhren sind sehr unregelmäßig, im Jahre 1965 und im ersten Vierteljahr 1966 läßt sich eine eindeutig rückläufige Tendenz gegenüber den Vorjahren feststellen, so daß der Bedarf der Niederlande im Jahre 1967 nach Abzug der voraussichtlichen Ausfuhren mit etwa 2 800 Tonnen veranschlagt werden kann; die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten sind 1964 gegenüber 1963 und den Vorjahren erheblich angestiegen; da dieser Anstieg sich 1965 und im ersten Vierteljahr 1966 noch stärker ausgeprägt hat, kann für 1967 mit einer Einfuhrmenge von nahezu 700 Tonnen gerechnet

werden; unter diesen Umständen läßt die von den Niederlanden beantragte Kontingentsmenge von 2 000 Tonnen — selbst wenn die Erzeugung in der Gemeinschaft noch zunehmen sollte — einen ausreichenden Spielraum für Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten; die Gewährung eines Zollkontingents von 2 000 Tonnen erscheint daher angemessen.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigen Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten ver mieden werden; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird; außerdem muß der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf die Notwendigkeit, eine rationelle Entwicklung der Produktion dieser Grundstoffe in der Gemeinschaft sicherzustellen, erscheint für Eisenpulver und Stahlpulver eine Kontingentsmenge von 2 000 Tonnen und ein Kontingentszollsatz von 3,2 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für die Einfuhr von Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern und zur Verwendung in seinem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 2 000 Tonnen zum Zollsatz von 3,2 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A an das Königreich Belgien und an an das Großherzogtum Luxemburg

(66/648/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 13. Juni 1966, mit dem diese für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 1 100 Tonnen zum Zollsatz von 2,9 v.H. für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen